



Statuten Curling Club Adelboden

12. November 2010



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Curling Club Adelboden (CCA) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Adelboden

Art. 2 Zweck

Der Club fördert und pflegt den Curlingsport mit verschiedensten Angeboten in allen Alters- und Ligastufen nach den Regeln der Swiss Curling Association in der Feriendestination Adelboden-Frutigen. Der CCA handelt und setzt Prioritäten gemäss seinem Leitbild.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederarten

Es bestehen verschiedenste Mitgliederarten – je nach Bedürfnis der Mitglieder. In der Hauptsache aber besteht der Club aus Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 4 Aufnahme

Wer dem Club beitreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich oder mündlich anzumelden. Jugendliche bis 18 Jahre werden nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Mit seiner Zustimmung übernimmt dieser die aus der Mitgliedschaft entstehenden finanziellen Verpflichtungen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne nähere Begründung abgelehnt werden.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, die im Zusammenhang mit dem CCA und dem Curlingsport ausserordentliche Leistungen erbracht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ausgewählt und ernannt werden.

Art. 6 Austritt

Austrittsgesuche sind jeweils bis am 31. Juli dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn der Austretende den Verpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgekommen ist.



Art. 7 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen oder die anderweitig gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Ausschlussgründe müssen dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 20 Tagen gegen den Ausschluss an die Generalversammlung zu rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig.

Art. 8 **Anspruch auf Clubvermögen**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 9 **Stimmrecht**

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stimmvertretung ist nicht gestattet. Stimmenthaltungen gelten in allen Fällen als Nicht-Stimme und werden zwar im Protokoll notiert, fliessen aber nicht in das Ergebnis mit ein.

III. Organisation

Art. 10 **Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Kernvorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. die Kontrollstelle (Laienrevisoren).

Art. 11 **Befugnisse**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Kernvorstandes und der Kontrollstelle,
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr,
- g. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch den Vorstand,
- h. Kenntnisnahme der Mutationen im abgelaufenen Jahr,
- i. Festsetzung und Änderung der Statuten.



Art. 12 **Termin**

Die Generalversammlung findet jährlich im August statt.

Art. 13 **Einberufung und Antragsrecht**

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind zu Händen des Präsidenten in schriftlicher Form ebenfalls 14 Tage im Voraus einzureichen. Das Traktandum „Anträge“ ist neu bei jeder GV vertreten.

Art. 14 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a. bei Vorliegen wichtiger Geschäfte,
- b. wenn 1/5 der Mitglieder eine solche unterschriftlich verlangen.

Art. 15 **Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder notwendig ist.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme Stichentscheid, mit Ausnahme der Wahlen, wo bei Stimmgleichheit das Los zu entscheiden hat.

Art. 16 **Vorstand: Amtsdauer, Zusammensetzung, Pflichten**

Der Vorstand, der durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Dem Kernvorstand:

- a. einem Präsidenten,
- b. einem Vizepräsidenten,
- c. einem Sekretär,
- d. einem Kassier,
- e. 3 bis 5 Personen, welche gem. CCA-Organigramm die Bereiche nationale Curlingschule, internationale Curlingschule, Marketing & Events, Vertreter der Veteranen, Damen und Auswärtigen vertreten.



Es liegt in der Kompetenz des Kernvorstandes, weitere Personen zur Unterstützung in den erweiterten Vorstand zu wählen

- a. Vertreter
- b. Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind; darunter fallen insbesondere:

- a. Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs,
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte,
- c. Vorbereitung und Antragstellung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführungen ihrer Beschlüsse.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann bestimmte Kompetenzen oder Geschäfte an Ausschüsse oder an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates der FSAA und übernimmt die Koordinationsfunktion zwischen CCA und FSAA.

Art. 17 **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, soweit es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen findet Artikel 15 sinngemäss Anwendung.

Art. 18 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Laienrevisoren und einem Ersatzmann, die dem Club nicht anzugehören brauchen. Diese werden für ein Jahr gewählt.

IV. Finanzen

Art. 19 **Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen,
- b. Einnahmen aus dem Spielbetrieb,
- c. sonstigen Einnahmen und Beiträgen (Inserate, Spenden etc)



Art. 20 **Ausgaben**

Die ordentlichen Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- a. Beitrag an die Curlinganlage gemäss Vertrag FSAA
- b. übrige Ausgaben (Verbandsbeiträge, Turnierpreise, Anlässe, Drucksachen etc)

Art. 21 **Clubvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

V. Auflösung

Art. 23 **Bestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen des ZGB. Ein allfällig vorhandenes Clubvermögen ist für andere sportliche Zwecke im Interesse der Feriendestination Adelboden-Frutigen zu verwenden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 24 **Aufhebung, Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die a.o. Generalversammlung vom 12. November 2010 in Kraft und ersetzen jene vom 20.8.1993.

Adelboden, 12. November 2010

Björn Zryd, Vizepräsident

Christopher Rosser, Präsident

Für die hier in den gesamten Statuten zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.